



## Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule Unterhaching e. V.

### Vorbemerkung

Der wesentliche Teil von Musikscharbeit ist Begegnung beim gemeinsamen Musizieren. Dies ist aktuell aufgrund der Corona-Pandemie nicht möglich. Wenn aber über einen gestaffelten Wiedereinstieg in die analoge Musikscharbeit nachgedacht wird, steht sicherlich aus Hygienegründen der Einstieg mit dem Einzel- und Kleingruppenunterricht an erster Stelle. Die Fokussierung auf Einzelunterricht entspricht jedoch nicht der Grundhaltung und dem Gesamtbild öffentlicher Musikscharbeit und widerspricht auch den Anforderungen der Sing- und Musikschulverordnung.

Die Musikschule Unterhaching e.V. steht selbstverständlich im Netz der Kommunalen Bildungslandschaft – damit gehören zur Wiederaufnahme der Arbeit in Schulen und Kitas unzweideutig auch die Kooperationsprojekte mit der Musikschule. Hierzu bedarf es einschlägiger Regelungen seitens des Freistaates Bayern.

Das nachfolgende Phasen-Modell skizziert einen möglichen sukzessiven Wiedereinstieg in den Unterrichtsalltag an der Musikschule Unterhaching e. V. Dazu sind insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der Hygienevorschriften und Distanzregeln notwendig. Je nach örtlicher Situation müssen weitere Differenzierungen vorgenommen werden. Die Partizipation von Träger, Personal, Schüler\*innen sowie Eltern spielt hierbei eine wichtige Rolle, ebenso die Analyse des eigenen Arbeitsbereiches hinsichtlich Risikofaktoren und Schutzmaßnahmen. Das Schutz- und Hygienekonzept ist schriftlich fixiert und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer sonstigen Sicherheitsbehörde vorzeigbar. Es liegt in der Geschäftsstelle der Musikschule in digitaler, nicht veränderlicher Form vor.

In Anbetracht der sich ständig anpassenden Vorgaben und Verfügungen der Bayerischen Staatsregierung können sich die einzelnen Phasen ggf. überschneiden bzw. zusammenfallen.

### 3-PHASEN-MODELL:

Die unter diesem Punkt aufgeführten Hinweise gelten für alle Phasen. Sie müssen in bestimmten Zeitabständen überprüft sowie ggf. neu durchdacht und angepasst werden!

Größe der Unterrichtsräume, Steuerung und Reglementierung des Kundenverkehrs, Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands:

- Dokumentation etwaiger Infektionsketten durch Anwesenheitslisten und einfacher, von den Lehrkräften zu führenden, Listen mit Uhrzeit, Name und Telefonnummer. Die Verantwortung hierfür trägt die Lehrkraft.
- Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) zum Schutz der Anderen bis zum Unterrichtszimmer
- Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern vor Beginn des Unterrichts, Husten- und Niesetikette
- Vereinzelung von Mitarbeitenden und Besucher\*innen soweit möglich mit Sicherheitsabstand von 1,5 m
- Eine maximale Personenzahl je Unterrichtsraum im KUBIZ und im Musischen Zentrum am Floriansanger wurde definiert.  
In den allgemeinbildenden Schulen und in den Kitas gelten die dortigen Regelungen.
- Eintritt des\*er Schülers\*in in den Unterrichtsraum nur nach Verlassen des\*er vorherigen Schülers\*in
- Erhöhter Schutz im Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang durch Trennwände (durchsichtige Stellwände) sowie zusätzlich vergrößerte Abstände durch Unterrichtszimmeranpassung.
- Soweit möglich: Bereitstellung von Zweitinstrumenten (Klavier)

Zugangssicherung:

- Bei Nutzung von Räumen, die nicht ausschließlich der Musikschule zur Verfügung stehen, sind die Vorgaben des\*er Hauptnutzers\*in zu beachten.
  - Die Musikschule darf nur vom Personal sowie den Schüler\*innen betreten werden. Nur im Ausnahmefall dürfen Schüler\*innen von einer weiteren Person begleitet werden (bei Schüler\*innen unter 6 Jahren, körperlicher Beeinträchtigung oder Transport schwerer Instrumente).
  - Nach Möglichkeit Einrichtung getrennter Ein- und Ausgänge, ebenso ggf. Einbahnregelungen auf Treppen
  - Einzelbelegung von Aufzügen
-

- Schließung des Aufenthaltsbereichs im KUBIZ Bereich Musikschule
- Die Lehrerzimmer dürfen nur – sofern nicht als Unterrichtszimmer belegt – einzeln und nur mit Maske betreten werden. Essens- und Getränkeaufnahme ist nicht gestattet.
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Gebäuden auf den notwendigen Unterrichtszeitraum zu beschränken.
- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
  - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den AMD),
  - vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
  - Rückkehr nach einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden: Hier gelten die Regelungen des auswärtigen Amtes, die Verordnungen der bayerischen Staatsregierung sowie die Empfehlungen des RKI
  - Auch anderweitig erkrankten Schüler\*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist verpflichtet, bei Erkältungssymptomen von Schüler\*innen den Unterricht nicht zu erteilen.
- Alle Mitarbeiter achten auf die Vermeidung von Gruppenbildungen.
- Anbringung von Hinweisschildern mit Hygienevorschriften und Distanzregeln an sämtlichen Türen und im Eingangsbereich; für die externen Unterrichtsräume in den Schulen erhalten die Lehrkräfte Vordrucke in ausreichender Menge.
- Hinweise an den Türen der Unterrichtsräume, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist.
- Desinfektions- bzw. Händewaschmöglichkeit mit Seife in den Toiletten

#### Allgemeine Mitarbeiter\*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

- Einweisung des Personals durch E-Mail
  - Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (Großgruppenunterricht, Elementarbereich, Ensemblebereich, Kammermusik) für die Vereinzelung von Unterrichtsgruppen genutzt werden können
  - Prüfung, ob Unterricht am Wochenende angeboten werden kann (im Musikschulgebäude, ggf. auch in Schulgebäuden oder anderen Orten). Dies wird mit jeder Phase zunehmen.
  - Stetige Anpassung von Stundenplänen aufgrund sich ändernden Schulunterrichtsplänen
  - Stetige Anpassung von Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden zur Vermeidung von persönlichen Kontakten
  - Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, nicht-verbale Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) sowie der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist untersagt.
  - Ausgiebiges Lüften zwischen den Unterrichtseinheiten
-

## Risikogruppen:

- Schutz besonders gefährdeter Schüler\*innen sowie Lehrkräfte (Personen über 60 Jahre/Senior\*innen, Personen mit Vorerkrankungen, Menschen mit Behinderung).
- Vorgehensweise:
  - Selbsteinschätzung
  - Abklärung durch Haus- oder Betriebsarzt\*ärztin mit ärztlicher Bescheinigung
  - Einstufung
    - AU
    - AU mit Auflagen oder Einschränkungen
    - trotz Risiko keine Einschränkung
  - ggf. besondere Schutzausstattung.

## Funktionell-organisatorische Maßnahmen:

- Einstimmen von Instrumenten der Schüler\*innen durch die Lehrkraft nur unter besonderen Schutzmaßnahmen (Mund-Nasen-Schutz; Einmalhandschuhe) und nur wo verbale Anleitung nicht ausreicht
- Sparsames Abwischen der Tastaturen mit einem Tuch und ggf. mit Desinfektionsmittel (wird von der Musikschule gestellt) durch die Lehrkräfte
- Harfen, Hackbretter etc., die stationär im Unterricht verwendet werden, unterliegen besonderen Hygienemaßnahmen. Das Tragen eines Mundschutzes sowie die Desinfektion der Hände direkt vor dem Instrumentalunterricht ist verpflichtend, wenn die stationären Instrumente benutzt werden.
- Tägliche Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen, Lichtschalter)
- Anbringung von Hinweisschildern zu Hygienevorschriften vor allen Räumen
- Verstärkung des Reinigungsdienstes, insbesondere in den Sanitärräumen.
- Türen zu den Waschräumen werden offengehalten, um nach dem Händewaschen den Unterricht kontaktfrei zu beginnen.
- Ausstattung der Waschräume mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern
- Die Verwaltung erfolgt kontaktarm durch Telefon oder E-Mail.

## Beratungs- und Informationswege:

- Die Beratung und Information für Schüler\*innen, Eltern und Träger erfolgt durch Aushang, über die Homepage sowie durch Telefon oder E-Mail.
  - Die Kommunikation mit Kooperationspartner\*innen und bei verschiedenen Unterrichts-orten erfolgt durch Telefon oder E-Mail.
  - Bei Bekanntwerden einer Infektion ist die Schulleitung unverzüglich zu verständigen. Diese verständigt das Gesundheitsamt und sichert die Belege für Infektionsketten.
-

Vorstufe /Ausnahmeregelung

- Vorbereitungen auf schulische Abschlussprüfungen (Abitur) im Fach Musik und auf Eignungsprüfungen für weiterführende Bildungseinrichtungen in Musikschulen unter Einhaltung aller Vorschriften im Rahmen eines Präsenzunterrichtes.
-

## PHASE 1

Die erste Phase stellt die Umsetzung und Durchführung erster möglicher Unterrichtsformen unter Einhaltung entsprechender Auflagen dar. Möglich sind

- Vokal- und Instrumentalunterricht im Einzelunterricht (ab 11. Mai 2020)
- Partner\*innenunterricht (ein Lehrender und zwei Schüler\*innen, nur in Gruppenteilung als Einzelunterricht ab 11. Mai 2020, im Instrumentalunterricht ab 22. Juni 2020)
- Kleingruppenunterricht mit maximal 3 Schüler\*innen (nur in Gruppenteilung als Einzelunterricht ab 11. Mai 2020, im Instrumentalunterricht ab 22. Juni 2020)
- Ausweitung des Angebots auf Kleingruppen zeitlich nach den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung, im Instrumentalunterricht ab 22. Juni 2020

Funktionell-organisatorische Maßnahmen:

Die Maßnahmen, die sich nicht explizit auf den Einzel- oder Partner\*innenunterricht beziehen, sind in dieser oder ähnlicher Form auch für die folgenden Phasen zu adaptieren.

- Vorrangige Nutzung ausreichend großer Unterrichtsräume
- Bei Raumnutzung von allgemeinbildenden Schulen oder Dritten: Abgleich des aktuellen Standes der Maßnahmenumsetzung

Allgemeine Mitarbeiter\*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten (Kleingruppenunterricht, Großgruppenunterricht, Ensemblebereich) für den Einzelunterricht von Unterrichtsgruppen genutzt werden kann
-

## PHASE 2

Die zweite Phase bezieht, ergänzend zu den in Phase 1 genannten Unterrichtsformen, weitere Unterrichtsformen mit ein. Möglich sind

- Kleingruppenunterricht im Instrumentalunterricht ab 22. Juni 2020
- Kleine Ensembles (max. 6 Teilnehmer\*innen) ab September 2020
- Sektions-/Stimmproben ab September 2020
- Sänger\*innen (weiterhin nur Einzelunterricht) und Blasinstrumentalschüler\*innen (erhöhter Abstand von zwei Metern) ab 22. Juni 2020

Funktionell-organisatorische Maßnahmen:

- Diese Unterrichtsformen können nur in großen Kursräumen unter Einhaltung des Mindestabstandes und Berücksichtigung der Instrumenten-Spezifika sowie der Hygienevorschriften stattfinden.
- Sobald Schulräume wieder geöffnet werden, ist zu prüfen, ob diese entsprechend der Regelungen des Kultusministeriums auch für den Musikschulbetrieb und die hier genannten Unterrichtsformen zugelassen werden können bzw. dafür zur Verfügung stehen.
- Überprüfung der Nutzung von Turnhallen sowie Räumen in den allgemeinbildenden Schulen, auch am Wochenende

Allgemeine Mitarbeiter\*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

- Prüfung, ob freie Unterrichtszeiten im Ensemblebereich für den Einzelunterricht, Partner\*innen- oder Großgruppenunterricht genutzt werden können

Ballett – und Tanzabteilung der Musikschule ab dem 22. Juni 2020:

Für diese Abteilung gelten alle im Schutz- und Hygienekonzept aufgestellten Regeln. Zusätzlich werden folgende Punkte geregelt:

- Die Gruppenmaximalgröße beträgt derzeit bis auf weiteres: 6 Schüler\*innen – Größere Gruppen werden entsprechend geteilt – Stundenplan neu erstellt.
  - Regelmäßige ausreichende Durchlüftungsphasen auch während einer Unterrichtseinheit
  - Desinfektionsmaßnahmen nach jeder Unterrichtseinheit
  - Die Abstandsregel von mindestens 1,5 Meter wird durch Markierungen vor dem Raum wie im Raum kenntlich gemacht sowie im Unterricht selbst kommuniziert.
  - Gruppenwechsel: Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten sind so geregelt, dass sich die Gruppen nicht begegnen – Pausenzeit derzeit: jeweils 15 Minuten – Schüler werden entsprechend über die Lehrkraft und über die Homepage über alle Verhaltensmaßnahmen informiert
  - Die Unterrichtsinhalte sind an die Abstandsregelungen angepasst
  - Umkleiden – sind nicht vorhanden
  - Die Kindergruppe im Alter von 4-5 Jahren wird derzeit nicht unterrichtet, da die Abstandsregeln nur schwierig umzusetzen sind und der Wartebereich für die Eltern geschlossen ist.
-

## PHASE 3

Mit der vollständigen Wiederaufnahme der Arbeit und Angebote in Schulen und Kitas sollten nach Möglichkeit und entsprechend der Regelungen des Kultusministeriums auch die Kooperationsangebote mit Musikschulen wiederaufgenommen werden. Möglich sind Unterrichtsangebote im

- Grundstufenbereich (ab September 2020)
- Großgruppen (Ensemble, Orchester, Big Band, etc.) (ab September 2020)
- Tanz- (??) und Theaterangebote (ab September 2020)
- Alle Kooperationsprojekte, wie z.B. Bläser-, Band-, Gesangs- und Streicherklassen (ab September 2020)
- Angebote für Senior\*innen und Menschen mit Behinderung (ab September 2020)

Funktionell-organisatorische Maßnahmen:

- Prüfung weiterer alternativer Unterrichtsorte, z.B. Kirchen, Bürgerhäuser, Jugendzentren – oder im Freien (dort kann auch bei großen Gruppen der Mindestabstand eingehalten werden).

Allgemeine Mitarbeiter\*innenbezogene Maßnahmen; Arbeitsschutz:

- Ggf. verlängerte Arbeitszeiten aufgrund von Raum- und Unterrichtskonzepten
- Beachtung von Wegezeiten
- Ggf. Nachholen von ausgefallenen Stunden
- Ggf. neue Arbeitszeitvereinbarungen im neuen Schuljahr

Veranstaltungen:

Veranstaltungen wie Musikschulkonzerte, Musikschulfeste etc. können erst nach entsprechender Genehmigung und unter Beachtung aller gesetzlichen Auflagen zur Hygiene wieder stattfinden. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Lehrkräfte wieder voll in ihren ursprünglichen Aufgaben einsetzbar.

Ergänzung: Veranstaltungen

Grundsätzliches Hygiene- und Schutzkonzept für Veranstaltungen der Musikschule

Unterhaching in den Gemeinden Unterhaching / Neubiberg / ggf. Unterbiberg

1. Grundsätzlich gilt für Veranstaltungen das Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule in seiner stetig fortgeschriebenen und aktuellen Fassung. Das Schutz- und Hygienekonzept der Musikschule für Veranstaltungen richtet sich nach den vorliegenden Konzepten für Veranstaltungen der Gemeinden Unterhaching und Neubiberg.
  2. Festgelegte Anzahl von Personen insgesamt im Saal / Raum. Diese wird von den zuständigen Kulturämtern der Gemeinden für die entsprechenden Räumlichkeiten (KUBIZ Saal, HfW großer Saal, Aula der GS NBB) ermittelt und kommuniziert. Diese kann bei Musikschulveranstaltungen leicht variieren (siehe Punkte 4,5).
-



3. Nach dem derzeitigen Stand ist eine Bestuhlung mit 1,5 Meter Abstand verbindlich. Angehörige aus Familien dürfen ohne Abstandsregeln nebeneinandersitzen.
  4. Für die Konzerte der Musikschule sind derzeit die Teilnehmer nur mit einer Begleitperson aus der engen Familie zugelassen plus Lehrkraft.
  5. Für externe Besucher werden im Verhältnis zu den Mitwirkenden und der Raumgröße zusätzliche Plätze reserviert, sofern die Einhaltung der Abstandsregelung sowie die jeweils geltenden Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung dies zulassen.
  6. Die Konzerte sollen eine Dauer von 80 Minuten nicht überschreiten.
  7. Es findet keine Bewirtung statt.
  8. Derzeit gilt die Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden. Teilnehmer dürfen die Masken am Sitzplatz während der Veranstaltung abnehmen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird.
  9. Auf der Bühne gelten die Abstandsregeln wie folgt: Max. 4-5 Personen (je nach Bühnengröße) gleichzeitig auf der Bühne. 1,5 Meter Abstand, bei Bläsern und Sängern 2 Meter. Auf dem Weg zur und von der Bühne besteht Maskenpflicht.
  10. Konzertanwesenheitslisten sind für jede Veranstaltung verpflichtend.
    - a. Listen liegen anlassbezogen angefertigt in ausreichender Menge vor.
    - b. Ausreichend Stifte zum Ausfüllen ebenfalls (Desinfektion im Nachhinein möglich)
    - c. Die angemeldeten Schüler sowie ihre Begleitperson aus der engen Familie brauchen sich nicht zusätzlich in die Anwesenheitsliste eintragen, da sie bereits über das Anmeldeverfahren erfasst sind und dort die Präsenz vermerkt wird. Bei Nichtteilnahme ist eine rechtzeitige Absage hilfreich.
    - d. Die Musikschule stellt ausreichen Personal für die Einlasskontrolle zur Verfügung. Die Anzahl richtet sich nach der Art und Ausprägung der Veranstaltung.
    - e. Die Einlasszeiten werden grundsätzlich entzerrt.
    - f. Die Teilnehmer sowie die Besucher werden im Vorfeld über die Medien der Musikschule (Homepage, Facebook) sowie über die Lehrkräfte über das Schutz- und Hygienekonzept für Veranstaltungen der Musikschule informiert.
-

## Weitere Anpassungen des Schutz- und Hygienekonzeptes

1.März.2021

### Grundlage der Anpassung: 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

#### § 20 Musikschulen

(4) Instrumental- und Gesangsunterricht darf nur als Einzelunterricht in Präsenzform unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. ein Mindestabstand von 2 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden;
2. für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt;
3. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist Instrumental- und Gesangsunterricht in Präsenzform untersagt.

#### § 5 Veranstaltungen

Vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Verordnung sind Veranstaltungen, Versammlungen, soweit es sich nicht um Versammlungen nach § 7 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten landesweit untersagt. Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt.

#### § 17 Prüfungswesen

Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Soweit die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art der Prüfung nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

#### § 3 Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen

Soweit nach dieser Verordnung die Geltung von Regelungen in Landkreisen und kreisfreien Städten an die Voraussetzung geknüpft ist, dass im jeweiligen Landkreis oder in der kreisfreien Stadt die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegt, gilt Folgendes:

1. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt durch Bekanntmachung am 7. März 2021 für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie ab dem 8. März 2021 maßgebliche Inzidenzeinstufung.
  2. Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder – falls dies für die Einstufung maßgeblich ist – nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen.
-

3. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung nach Nr. 2, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung nach Nr. 2; in der Bekanntmachung nach Nr. 2 ist der erste Geltungstag anzugeben.

#### § 27 Weitere Öffnungsschritte

(1) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens 14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege frühestens mit Wirkung ab dem 22. März 2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, folgende weitere Öffnungen zulassen:

1. die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein tagesaktueller COVID-19 Schnell- oder Selbsttest der Tischgäste erforderlich;
2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest;
3. kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen tagesaktuellen COVID-19 Schnell- oder Selbsttest verfügen.

(2) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mindestens 14 Tage in Folge die 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege frühestens ab dem 22. März 2021 weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung in Bezug auf

1. die Öffnung der Außengastronomie,
  2. die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern und Kinos sowie
  3. den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport im Außenbereich
- nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zulassen.

#### Umsetzung an der Musikschule Unterhaching e.V.

- Ist im Landkreis München der 7-Tage-Inzidenzwert unter 100, ist der Einzelunterricht in Präsenzform gemäß § 20 erlaubt. Weiterhin nicht erlaubt in Präsenzform ist Klein- und Großgruppenunterricht, der Unterricht mit Geschwisterkindern oder Eltern, der Unterricht in Ensembles und Kammermusiken sowie im Elementarbereich und der Unterricht in Kooperationen mit Kitas und allgemeinbildenden Schulen.
-

- Es gilt Maskenpflicht für alle Beteiligten ab dem Betreten des Gebäudes bis zum Verlassen des Gebäudes. FFP2-Masken tragen verbindlich alle über 15-jährigen Schüler\*innen. Jüngere Schüler\*innen sowie Lehrkräfte müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.
- Steigt im Landkreis München der 7-Tage-Inzidenzwert über 100 liegen, dürfen wir nicht mehr in Präsenzform unterrichten.
- Wir gewährleisten immer 2 Meter Mindestabstand in den Gebäuden sowie in den Unterrichtszimmern. In den Unterrichtsräumen im Kubiz Unterhaching stehen zudem Plexiglasschutzwände zum Schutz.
- Es wird regelmäßig zwischen den Unterrichtsstunden gelüftet. Wenn es die Länge oder die Größe des Raumes erfordert wird auch innerhalb der Unterrichtsstunde gelüftet.
- In den Gebäuden stehen ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Alle anderen Regelungen, die die Änderungen nicht betreffen, bleiben in Kraft.
- Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder nicht mehr überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde wird dies unverzüglich amtlich bekanntgemacht. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der Voraussetzung, frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.
- Veranstaltungen sind frühestens ab dem 22. März 2021 und nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen möglich.

Musikschule Unterhaching e. V.  
Schulleitung

Stand 1. März 2021

---